

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Herr Dr. Reinhard Knof
Am Holm 17
24326 Nehnten

Nur per E-Mail:
r.dr-knof.4mx4zwmkzp@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III/A3-6101010-5/2017-2-2

Leonie Link

Tel. +49 30 9013 7221

Leonie.Link@senweb.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

09.12.2024

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG),
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)- Ihr Schreiben vom 06.09.2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.09.2024 an den Regierenden Bürgermeister Herrn Kai Wegner und das Interesse am Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG). Die Bearbeitung wurde der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe übertragen, der ich gern nachkomme.

Ihrem Auskunftsbegehren nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) kann ich nicht nachkommen. Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Sie stellen einen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin bzw. nach § 2 Abs. 1 VIG, soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Inhaltlich geht es um die geplanten CO₂-Pipelines aufgrund des Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) bzw. der Novellierung dieses Gesetzes, dem Kohlendioxidspeicherungs- und Transportgesetz (KSpTG). Ihre Anfrage bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

1. Positionierung des Landes Berlin zum KSpG.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin
(barrierefreier Zugang links neben dem
Haupteingang)

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg
mit 250m Fußweg,
Buslinien M48, 104 bis Rathaus
Schöneberg mit 200 m Fußweg



Besuchen Sie uns im
Internet!
QR-Code scannen
oder auf
www.berlin.de/sen/web

2. Kostenübernahme für Kommunen.
3. Katastrophenschutzpläne des Landes Berlin entlang der geplanten CO2-Pipelines.

Zum einen ist der Antrag nach VIG bereits unzulässig, da der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet ist. Zum anderen ist eine Akteneinsicht/-auskunft nicht möglich, da Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG Berlin zum Thema Ihres Antrags der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nicht vorliegen.

Gleichwohl möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen folgende allgemeine Informationen mitteilen:

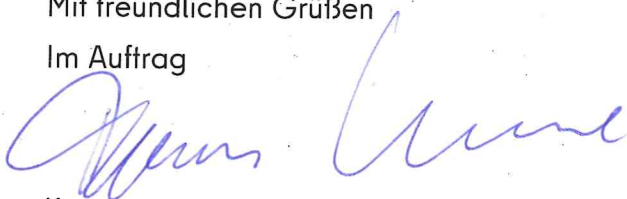
Derzeit existieren im Land Berlin keine CO2-Pipelines für den Transport von Kohlendioxid (CO2). Insofern bestehen zum aktuellen Zeitpunkt auch keine spezifischen Katastrophenschutzpläne. Im Hinblick auf die Kostentragung nach dem auf Bundesebene in Überarbeitung befindlichen Gesetzes zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid kann ich Ihnen zur Frage der Kostenübernahme keine Antwort geben. Aufgrund der Verwaltungsstruktur des Landes Berlin als Einheitsgemeinde stellt sich die Frage einer Kostenübernahme für Maßnahmen rund um etwaige geplante CO2-Pipelines für Kommunen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krause